Nro. 73




Dienstag den 10. September 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Krakau.

Fortsetzung des Verzeichnisses jener Beyträge, welche zum Besten der armen Spinner und Weber in den Gebirgsgegenden Böhmens, bey der k. und k. k. Polizeydirekzion zu Krakau vom 10. Juni bis inklus. den 3. Juli dieses Jahres eingegangen, und gegen Quittung in Empfang genommen worden sind.

Herr Johann Kaspar, Kontrollor zu Krzikawka 3 flr.

Hr. Georg Bayer, hierortiger Handelsmann 50 flr.

Herr Thadäus Keiminsky, ein hierortiger Hausoffizier 4 flr.

Frau Maciejowa Miernicka, hierortige Bürgersfrau 5 flr.

Hr. Joseph Witiszkiewicz, ehemalicher krakauer Magistratsrath. 2 flr.

Hr. Stanislaus von Milecky 10 flr.

Hr. Johann Janikowsky 5 flr.

Hr. Andreas Bosanith, hiesiger Bürger 2 flr.

Hr. Martin Bade, Bierbrauer 5 flr.

Die Gemeine des Dorfes Morska, im krakauer Kreise, dem Hrn. Grafen Franz von Zelensky gehörig 100 flr.

Die Gemeinde des Dorfes Alexandrow, krakauer Kreises, dem

Hrn.

Herrn Grafen von Zelensky gehörig 100 fl.

Die Gemeinde Karniow, im krakauer Kreise, dem Hrn. Grafen Zelensky gehörig 50 fl.

Der Hr. Graf Franz von Zelensky für sich, als krakauer Hauseigenthümer 1 fl.

Hr. Heinrich Aebly, Kaufmann in Krakau 50 fl.

Hr. Johann Jakobi, ein Italiener 2 fl.

Jochim Gumplovicz, ein hierortiger Getraidehändler 25 fl.

Hr. Felix edler von Kuszkowsky, Güterbesitzer, auch Erbherr und Grundeigenthümer von Zwozowice 2 fl.

Karpel Spitkovices, städtisch = jüdischer Aufseher 10 fl.

Die Gemeinde von Growodza zum Spital St. Lazar gehörig 5 fl. 20 kr.

Markus Pinkas und Sohn, krakauer Handelsmann 40 fl.

Hr. Karl König, Einnehmer des k. k. Zollamts Wimislow, sammt Personal 5 fl. 30 kr.

Frau Anna Kloze, geb. von Persa 100 fl. Zusammen 1391 fl. 50 kr.

Sage: Eintausend dreyhundert und Einundneunzig Gulden rheinisch, funfzig Kreuzer.

Krakau den 3. Juli 1805.

Persa.

## London.

Lord Nelson ist unerwartet in England angekommen, und auch der Kontreadmiral Stirling.

Schreiben aus Portsmuth vom 18. August.

„Sr. Majestät Schiff Viktory von 100 Kanonen, Viceadmiral Lord Nelson und der Superb von 74 Kanonen liefen heute Morgen um 6 Uhr hier ein. Beyde Schiffe sind unter Quarantaine gelegt.“

Schreiben aus Plymuth vom 17. August.

„Gestern liefen das Linienschiff Glory, Admiral Stirling, und Warrior von 74 Kanonen von der Kanalflotte hier ein, um auszubessern. Sie bringen die Nachricht mit, daß die kombinirten Eskaders zu Ferrol angekommen sind, nachdem sie zuvor sich mit der Rochesorter Eskadre vereinigt hatten. Die ganze Flotte des Feindes in der dortigen Bay beträgt 40 Linienschiffe. Heute Morgen wurde der Ueberrest der spanischen Kriegsgefangenen gelandet.“

Lord Nelson, welcher am 26. Juli die Straße von Gibraltar passirte, segelte die spanische, portugiesische und französische Küste hinauf. Da er am Ende hörte, daß die kombinirte Flotte in Ferrol eingelaufen sey, so ließ er 9 seiner Linienschiffe zum Admiral Kornwallis stoßen und kam mit den beyden obgenannten Schiffen nach Portsmuth, um weitere Maßregeln abzureden. Die Gesundheit von Lord Nelson hat durch die langen und strengen Seeexpeditionen etwas gelitten, und schon aus Westindien hatte er geschrieben, daß er nach beendigter Expedition einiger Ruhe bedürfe.

# Intelligenzblatt zu Nro 73.

## Avertissemente.

### Kundmachung.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Hrn. Vinzens Ollrych Orszulski, der Thecla Boguslawska, geb. Orszulska und der Francisca Orszulska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Advokat Bienkiewicz als Vertreter des Johann Boguslawski, dessen Wohnort unbekannt ist, bey diesen k. k. Landrechten — um die Uebernahme des ihm vom Hrn. Michael Politowski wegen Auszahlung einer Summe von 2520 fl. pol. anhängig gemachten Prozesses -- eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, in so weit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Ekielski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist: am 30. Oktober d. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten, Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Josepy v. Nikorowicz,
W. Lichocki,
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 13ten August 1805.

Elsner. 2

### Ankündigung.

Die Koszycer Stadtpropinazion, welche am 15. und den folgenden Tägen des v. M. Juli sammt dem Rechte Brandwein, Bier und Meth auszuschänken, lizitando auf 1 Jahr verpachtet werden sollte, wird, da auf diesem Termin keine Pachtlustigen erschienen, zum zweytenmal am 20. September an den Meistbiethenden auf 1 Jahr, das ist, vom 2. Okt. l. J. bis letzten Okt. 1806. in Pacht gelassen werden.

Der Fiskalpreis dieses Gefälls auf 1 Jahr ist 2256 flr.

Die

Die Pachtlustigen werden demnach hiemit vorgeladen, an dem obbestimmten Tage in Koszyce sich einzufinden, und mit der zum Reugeld erforderlichen von dem Fiskalpreise 10pct. ausmachenden Baarschaft sich zu versehen.

Vom k. k. krakauer Kreisamt den 9. August 1805. 2

---

Auf besonderen höchsten Befehl wird nachfolgende von dem königl. preussischen Ober = Collegium - Medicum et Sanitatis bekannt gemachte Preisaufgabe, die Ansteckungsweise des gelben Fiebers betreffend, zur Kenntniß der vaterländischen Aerzte gebracht:

Da es die Erfahrung ausser Zweifel gesetzt hat, daß das gelbe Fieber zu denjenigen Krankheiten gehöret, welche sich von den damit befallenen Menschen auf gesunde durch die Ansteckung übertragen, so ist man berechtiget anzunehmen:

> daß ein eigener Ansteckungsstoff dabey entwickelt werde, welcher die Ursache der Fortpflanzung dieser Krankheit enthält.

Es ist jedoch noch keineswegs auf eine genugthuende Art erwiesen worden, auf welche Weise dieser Ansteckungsstoff sich fortpflanzt, und ob sich derselbe lediglich durch die unmittelbare Berührung der Kranken mittheile? oder ob selbiger auch durch die Atmosphäre sich fortpflanze? oder endlich, ob, wie bey der Pest und andern Seuchen, der Ansteckungsstoff sich an leblose Substanzen anhänge, und denselben so anklebe, daß das Berühren solcher damit imprägnirten Substanzen die Ansteckung dieser Krankheit zu bewirken im Stande sey? Da aber die zuverläßige Entscheidung dieser letzten Frage von der größten Wichtigkeit ist, indem davon die zur Abwendung jenes Uebels zu ergreifenden Polizeymaßregeln, so wie die Einschränkungen, welche der Handel deshalb erleiden muß, abhängen; da ferner die Aufmerksamkeit der Aerzte, welche Gelegenheit gehabt haben, diese Krankheit zu beobachten, noch nicht hinlänglich auf diesen Gegenstand geleitet worden ist, so haben Se. Majestät der König von Preussen Dero Ober = Collegio - Medico et Sanitatis den Befehl ertheilet, durch die Aufgaben folgender Preisfragen die Aerzte, welche Gelegenheit gehabt haben, oder noch haben werden, eine Epidemie des gelben Fiebers zu beobachten, aufzufordern, durch genau angestellte Versuche und Beobachtungen diesen Gegenstand völlig aufzuklären.

Demnach legt gedachtes Ober = Collegium - Medicum et Sanitatis allen durch ihre äussere Lage dazu geeigneten Sachverständigen folgende Fragen öffentlich vor, und ladet sie hierdurch zur genauen Beantwortung derselben ein.

„1. Ist man durch Erfahrungen, welche auf unbezweifelte Thatsachen beruhen, berechtiget, mit Gewißheit anzunehmen: daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers sich an leblose Substanzen anhänge, von diesen, ohne

seine

sein Ansteckungsvermögen zu verlieren, aufgenommen werde, und zwar auf ine solche Weise, daß bey dem Berühren dieser infizirten Substanzen derselbe sich auf gesunde, anderweitig nicht angesteckte Personen übertrage, und dadurch in der Entfernung das gelbe Fieber hervorbringe?"

„2. In dem Falle, wo man die Möglichkeit einer solchen Ansteckung annimmt, fragt sich: worin die Thatsachen, Versuche, und darauf gebauete Erfahrungen bestehen, welche diese Meinung wahrscheinlich oder völlig gewiß machen? In dem entgegengesetzten Falle müssen die Beweise für die aufgestellte Meinung auf gleiche Weise geführt werden."

„3. Kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, oder beweisen, daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers ein Produkt dieser Krankheit sey, und in einer oder der andern der thierischen Excrezionen allein oder vorzüglich enthalten sey, und in welcher?"

„4. Hat man bereits einige Kenntniß der chemischen Beschaffenheit dieses Stoffs, und kann man darauf gestützt, solche chemische Gegengifte anwenden, welche diesen Stoff entweder minder wirksam zu machen, oder zu zerstören vermögen? oder giebt es andere Verwahrungsmittel dagegen? welche sind jene oder diese? hat man sich einiger derselben bereits mit einem unbezweifelten Nutzen bedient? wie muß bey der Anwendung derselben genau verfahren werden, um Substanzen, welche den Stoff des gelben Fiebers enthalten, völlig davon und so zu befreyen, daß sie durch dieses Verfahren ganz unschädlich werden."

„5. Wie lang behält dieser Stoff sein verderbliches Vermögen bey, die Ansteckung zu verbreiten, und wie lange sind die damit imprägnirten verschiedenen Substanzen fähig, solchen unverändert zu erhalten und die Krankheit zu verbreiten?"

„6. Findet unter den leblosen Substanzen ein Unterschied, in Rücksicht ihrer Fähigkeit den Ansteckungsstoff des gelben Fiebers leichter oder schwerer aufzunehmen, und längere oder kürzere Zeit unverändert zu erhalten, statt? Giebt es daher völlig ansteckungsunfähige und dagegen auch vorzüglich giftfangende Waaren, und welche sind diese? (Hier wünscht man, eine tabellarische Uebersicht der vorzüglichsten Kaufmannswaaren, nach Maßgabe ihrer notorischen und verschiedenen giftfangenden Eigenschaften, zu erhalten)."

„7. Ist diejenige Krankheit, welche in Nordamerika, im südlichen Theil von Spanien und in Livorno unter dem Namen des gelben Fiebers geherrscht hat, überall eine und dieselbe Krankheit gewesen, oder hat man nach Verschiedenheit der damit befallenen Gegenden, in Hinsicht der Entstehung, der Zufälle und des Verlaufs, der Tödtlichkeit und Ansteckungsfähigkeit dieses Uebels einen Unterschied beobachtet? Worin hat dieser bestanden, und wodurch wird diese Behauptung begründet?"

„8. Ist

„8. Ist endlich das gelbe Fieber eine epidemische Krankheit der Seeufer, oder hat man es in einer bedeutenden Entfernung der Küste beobachtet, und verhüllt sich diese Krankheit mitten auf dem festen Lande eben so als an den Ufern des Meeres?"

Für die vollständigste und gründlichste Beantwortung dieser Fragen, wenn selbige auf angestellte Versuche und unbezweifelte Erfahrungen beruhet, wird hierdurch auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen ein Preis

von zweyhundert Stück vollwichtige Dukaten,

und für die der gekrönten Preisschrift am nächsten kommende Beantwortung ein Accessit

von Einhundert Stück vollwichtigen Dukaten

gesetzt.

Die Beantwortungen selbst, welche leserlich geschrieben, in lateinischer, deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, werden unter der Aufschrift:

An das königl Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zu Berlin, vor dem 1. Januar 1807. eingeschickt.

Die später einkommenden Abhandlungen können nicht mit konkurriren.

Die Verfasser werden ersucht, sich nicht zu nennen, sondern ihren Namen, Karakter und Wohnort in einem versiegelten Zettel, mit einer auswendig angebrachten Devise zu verzeichnen, welche Devise ebenfalls auf die Abhandlung gesetzt werden muß.

Das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis wird sämmtliche vor dem 1. Januar 1807. eingelaufene Beantwortungen obiger Fragen genau und unpartheyisch prüfen, der vollständigstes und auf die unbezweifelsten Thatsachen gegründeten den ersten Preis, so wie der diesen Forderungen am nächsten kommenden das Accessit unfehlbar zuerkennen; dagegen die versiegelten Zettel, die den Namen der übrigen Konkurrenten enthalten, uneröfnet verbrennen.

Berlin, den 17. April 1805.

Höherem Auftrage zu Folge werden die Redakteurs aller in den sämmtlichen k. k. Erbstaaten erscheinenden Zeitungen aufgefordert, diese für die Menschheit so höchstwichtige Preisaufgabe in ihre Blätter aufzunehmen. 3

Ankündigung.

Da der Stanislaus von Skorozewsk zu Przysieka mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens verstorben ist, und die ihrem Aufenthalt nach unbekannten Söhne seines Bruders Lucas Skorozewski in einen Theil seines Vermögens zu Erben eingesetzt hat: so werden dieselben hiedurch aufgefordert, ihren Nahmen und Aufenthalt der hiesigen Regierung anzuzeigen

Posen, dn 20ten Mai. 1805.

Königl. Südpreußische Regierung. 3

Von

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die 2 Reseschen als Onuphri Mangier sammt seinem Weibe und Mädchen, dann Axenti Beserko sammt seinem Weibe von der Herrschaft Rosteslie, bukowiner Kreises ausgewandert, deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den 29. Juli des ein Tausend acht Hundert und fünften Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

---

## Kundmachung.

Den 6. des künftigen Monats September wird die Versteigerung zur Verpachtung des vorderen Gebäudes in dem auf der Spitalgasse liegenden Stiftungsfondshause sub Nro. 609., bestehend in 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Holzbehältniß, 1 Keller, 1 Dachboden auf 1 Jahr, nehmlich vom 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober 1806. öffentlich abgehalten werden.

Pachtlustige haben sich bey dem k. k. krakauer Kreisamte früh um 9 Uhr versehen mit einem Vadium pr. 15. fl. zur Lizitazion einzufinden.

Die Kontraktsbedingnisse aber können bey der Registratur des k. k. krakauer Kreisamts jederzeit eingesehen werden. 3

---

## Kundmachung.

Im Grunde der hohen Gubernialverordnung vom 23. Juli d. J.; Zahl 30602 wird die sichere Maria Groff geb. Gnizer oder ihre etwaige Erben zur Behebung der zu Meeser in Hungarn moschonier Komitats hinterbliebenen väterlichen Erbtheils binnen einem Jahre vom 1. Mai d. J. angefangen, aufgefordert.

Krakau den 29. August 1805. 2

---

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Severin und Ludwig Kalinowski, der Josepha Sadlowa, geb. Kalinowska, der Justina Piasecka, geb. Kalinowska, der Antonina Walewska, geb. Kali-

nows-

nowska, und der Francisca Olszewska, geb. Kolinowska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Nicolaus de Verny Gerand bey diesen k. k. Landrechten — um die Uebernahme des von Seiten des Adalbert Romer wegen Auszahlung der aus den Gütern Cianowice angesprochenen Summe von 20,000 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten, anhängig gemachten Prozesses — eine Klage wider sie eingereicht, und um Rechtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund B. R. D. Litwinski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende gewarnet; daß sie noch zur rechten Zeit, das ist, am 30. Oktober 1805. selbst erscheinen, oder aber wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.
B. Lichocki.
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 6. August 1805.

Scherautz 2

## Kundmachung.

Von der vereinigten k. auch k. k. Banko-Tabak-Kammeralstempelgefällen-Administrazion zu Krakau wird hiermit bekannt gemacht: daß am 1. Oktober l. J. in dem Administrazionsgebäude hier die Verführung des Tabaks, dann Stempel-Materials von Krakau nach Lublin, welche im Sommer zu Wasser, und im Winter zu Lande betrieben werden muß, auf ein Jahr, nehmlich vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1806 gegen Erlag einer baaren, oder in öffentlichen Fondspapieren bestehenden Kauzion von 500 flr. öffentlich versteigert werden wird.

Alle jene, welche dieses Fuhrwesen zu erlangen wünschen, haben sich daher am obbemeldeten 1. Oktober in dem k. k. Gefällamtshause einzufinden, und bey der um 9 Uhr Vormittags anfangenden Versteigerung ihr allfälliges Anbot in gehöriger Ordnung zu machen, vorher aber ein Vadium, das ist, ein Reugeld von 200 flr. auf dem Kommissionstische für den Fall niederzulegen, wenn der Lizitant nach

er-

erstandener Lizitazion seinen Frachtanbot zurücknehmen, und dadurch die abgehaltene Versteigerung fruchtlos machen wollte.

Die Kontraktsbedingnisse sind zu jedermanns Einsicht bey der hiesigen Amtsregistratur stets bereit.

Von der k. auch k. k. Banko-Tabak- und Kammeralstempelgefällen-Administrazion.

Krakau am 26. August 1805.

Guhrj,
Schwartz. 2

---

Nachricht.

Am 16. September d. J. Vormittags um 9 Uhr wird in Kirzchnica das städtische Propinazionsgefäll auf die Pachtdauer vom 16. September d. J. bis Ende Oktober 1807 öffentlich versteigert, und dabey zum einjährigen Pachtschilling des Fiskalpreises von 446 fl. ausgerufen werden.

Kielce den 9. August 1805. 2

---

Zu der gegenwärtig in Erledigung stehenden 2ten polnischen Gubernialstranslatorsstelle mit einem Gehalte jährlicher 500 fl. wird hiermit der Konkurs bis zum 23. September d. J. mit dem Beysatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre Gesuche bis zum obbesagten Tag bey dem Gubernialeinreichungsprotokoll einzureichen, und sich am 24. September l. J. wegen Ablegung der Prüfung bey dem hierortigen Mittelsrath Grafens Gaisruk anzumelden haben.

Lemberg den 23. August 1805. 2

---

Kundmachung.

Am 6. September l. J. früh um 9 Uhr werden in der k. Stadt Krasnostaff auf dem dortigen Rathhause nachstehende städtische Realitäten und Gefälle gegen die beygerückten jährlichen Fiskalpreise auf 3 Jahre vom 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober 1808. an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der höhern Bestättigung verpachtet werden, und zwar:

a) Die Wiese Zaborze pr. 188 fl.
b) Die Wiese Baskowsky 20 fl. 48 kr.
c) Der Grund im Walde Lipniaki 5 fl.
d) Das städtische Brückenmauthgefäll 166 fl. 40 kr.

Die Pachtlustigen haben sich daher am besagten Tage zu der bestimmten Stunde mit einem 10prozentigen baaren Reugelde auf dem krasnostawer städtischen Rathhaus einzufinden, wo ihnen die näheren Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden

Biala den 15. Juli 1805.

Lewinski,
Vize Kreishauptmann. 3

An

## Angekommene Fremde in Krakau.

Am 2. September.

Der Herr Franz Xaver von Tomkiewitz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt von Kobierniza aus Ostgalizien.

Der Herr Anton von Viktor mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt von Starabiez aus Ostgalizien.

Am 3. September.

Der Herr Anton von Pawenski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt von Kazimierzi aus Ostgalizien.

Am 4. September.

Der Herr Franz von Minschek mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 50., kömmt von Warschau.

Der Herr Anton von Manz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt von Wien.

Der k. k. Hauptmann Herr Anton Olwy, wohnt in der Stadt, Nr. 452., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Franz Xaver von Schidlowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt aus Rußland.

Am 5. September.

Der Herr Anton von Cischewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt von Warschau.

Der Herr Stanislaus von Dolinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt von Warschau.

Der Herr Joseph von Lobarzewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt von Globikow aus Ostgalizien.

Am 6. September.

Der Herr Kajetan von Dzianott, wohnt in der Stadt, Nr. 220., kömmt vom Lande.

Der k. Magistratsrath Herr Theodor Gruber, mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 460., kömmt von Wien.

Der Herr Mathias von Zutkiewitz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 465., kömmt von Rogie aus Ostgalizien.

Am 7. September.

Der Herr Stanislaus von Wrozowicki mit Familie und 6 Bedienten, wohnt in Stradom, Nr 16., kömmt von Lemberg.

Der Herr Graf Stanislaus von Wodzicki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 437., kömmt vom Lande.

Am 8. September.

Die Frau Gräfin von Mietzinska mit 1. Familie und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 460., kömmt vom Lande.

Die Frau Gräfin Theresia von Wielopolska mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 442., kömmt von Sucha aus Ostgalizien.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.